

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0036/23</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Münster, Philipp
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	09.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	08.02.2023	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 30. Änderung;  
Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze;  
erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 BayLplG  
(Referentin: Frau Wittmann-Brand)

### Antrag:

1. Die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“ im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen am Fortschreibungsentwurf werden aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen als unterschiedlich geeignet bewertet.
2. Der Abbau auf den Kiesabbauflächen Nr. 28, 31 und 32 wird aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen erneut abgelehnt. Den Änderungen auf den Kiesabbauflächen 27, 30 und 110 wird zugestimmt.

gez.

Ulrike Wittmann-Brand  
Stadtbaurätin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen  
Externe Beteiligung und keine eigene Planung.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

### I. Fortschreibung des Regionalplanes, Kapitel 5.2 der Region Ingolstadt (10), erneutes Beteiligungsverfahren

Die Stadt Ingolstadt wird an der 30. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt – Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze – beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Bereits im Juli 2021 wurde die Stadt Ingolstadt am Beteiligungsverfahren des Planungsverbandes beteiligt. In der vorläufigen Stellungnahme der Verwaltung wurden die meisten Flächen aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen abgelehnt. Der Abbaufäche Nr. 27 wurde für einen Teilabbau zugestimmt sowie der gesamten Fläche Nr. 110. Zudem wurden die Landratsämter der Region und die kreisfreie Stadt Ingolstadt gebeten die Beteiligungsunterlagen für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und dies ortsüblich im jeweiligen Amtsblatt anzukündigen. Die Bekanntmachung erfolgte in der IZ vom 04.01.2023. Die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren der 30. Änderung lagen in der Zeit von 09.01.2023 bis 10.02.2023 öffentlich bei der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3 aus.

Regulär ist das Beteiligungsverfahren einstufig. Aufgrund der sich ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf aus der ersten Beteiligung, ist ein erneutes Beteiligungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Ingolstadt hat in der Sitzung vom 29.09.2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt.

Der Entwurf für die 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/30-aenderung/30-fs-bet2/>

Die Fortschreibung des Kapitels 5.2 Bodenschätze dient als Baustein der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes. Die in der 30. Änderung enthalten Flächenvorschläge, drei Vorrangflächen für den Kiesabbau, eine Vorbehaltsfläche sowie eine bestehende Vorrangfläche befinden sich im südlichen Stadtgebiet, im Nahbereich südlich oder nördlich der Bundesstraße 16 und der dortigen Ortsteile. Gegenüber der vorherigen Beteiligung, wurde eine Vorrangfläche Ki 30 im südlichen Stadtgebiet herausgenommen.

### II. Abbau von Bodenschätzen – Vorgehensweise, Ziele, Grundsätze im Regionalplan

Die Sicherung und Versorgung mit Baurohstoffen aus heimischen Lagerstätten liegt im öffentlichen Interesse und ist ein Schwerpunktthema der regionalen Planung, da die Bodenschätze meist ein großräumiges Vorkommen aufweisen und somit regionale Ausdehnung haben. Ein gesicherter und koordinierter Abbau bekannter Vorkommen bedarf einer regional abgestimmten Steuerung. Es werden hierfür sogenannte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die verschiedenen Bodenschätze festgelegt. Im Stadtgebiet handelt es sich um Kiese und Sande, vorwiegend im südlichen bzw. auch westlichen Stadtbereich. In den Vorranggebieten hat der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang. In Vorbehaltsgebieten kommt dem Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu.

Aufgrund der geogenen Gegebenheiten liegt das Hauptverbreitungsgebiet des Rohstoffes Kies in der Donauebene und zieht sich quer in Ost-West Richtung durch die Region. Die Vorkommen liegen weitestgehend im Grundwasser, somit erfolgt die Gewinnung überwiegend im Nassabbau. Da nachfolgend eine Wiederverfüllung aus Gründen des Grundwasserschutzes und der begrenzten Verfügbarkeit mit entsprechend geeignetem, unbelasteten Verfüllmaterial nur in begründeten Aus-

nahmefällen möglich ist, führt die intensive Abbautätigkeit der letzten Jahrzehnte zur stetigen Zunahme dauerhafter Wasserflächen. Damit gehen in einem zentral in Bayern gelegenen und wirtschaftlich prosperierenden Raum, mit ökologisch wertvollen Bereichen, vielerorts hochwertigen Böden mit intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie dichter und stetig wachsender Siedlungs- und Verkehrsfläche, dauerhaft Natur- und Ackerbauflächen sowie Flächen für andere konkurrierende Flächennutzungen verloren.

Generell wird es durch die Restriktionen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der beständigen Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Belange der Wasserwirtschaft, der Flugsicherheit, den unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung und letztlich der immer weiter steigenden Bodenpreise zunehmend schwieriger, geeignete Erweiterungen oder Neuerschließungen für den Kiesabbau zu finden. Somit wird vor allem eine Substitution des Rohstoffes Kies, zum einen über zertifizierte Recyclingstoffe zum anderen über nachwachsende, umweltfreundliche Rohstoffe ein drängendes Zukunftsthema sein.

### **III. Kiesabbauflächen im Stadtgebiet – Sachstand und Bewertung**

Kiesabbau ist eine flächenbeanspruchende Nutzung, mit nach dem Abbau verbleibenden Wasserflächen, so dass auf diesen Flächen dauerhaft keine andere Nutzung oder Wiedernutzung, möglich ist (außer für eine naturnahe Nutzung oder Freizeit- und Naherholungsnutzung). Insgesamt würden mit den noch vorhandenen und zusätzlich vorgeschlagenen Abbauflächen der 30. Änderung des Regionalplanes gesamt ca. 32 Hektar bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen verloren gehen.

Zum Thema Kiesabbau liegt ein Beschluss des Stadtrates aus dem Jahre 1998 vor, der vorgibt, „die bereits eingeleiteten Verfahren auf Genehmigung von Kiesabbau im Stadtgebiet (...) zu Ende zu führen“ und „um andere Nutzungen z.B. Siedlungsflächen oder schützenswerte Landschaftsteile sowie landwirtschaftliche Nutzflächen nicht nachhaltig zu beeinträchtigen, zumindest für die Laufzeit des aktuellen Flächennutzungsplanes keine weiteren Kiesabbauflächen im Stadtgebiet zu genehmigen“. Mit den „bereits eingeleiteten Verfahren“ sind die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1996 dargestellten „Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ gemeint, die aktuell, bis auf kleine Restflächen, ausgeküst sind.

Es handelt sich bei den im Stadtgebiet gelegenen Flächenvorschlägen der 30. Änderung bis auf eine Fläche um sogenannte Vorranggebiete. Die nun vorliegenden Flächenvorschläge der 30. Änderung des Regionalplanes für künftige Kiesabbauflächen im Stadtgebiet wurden aus stadtplanerischer und umweltfachlicher Sicht auf ihre Standorteignung als künftige Abbaufläche untersucht und sind nachfolgend beschrieben und bewertet. Insgesamt waren beim ersten Entwurf der 30. Änderung des Regionalplans ca. 60 ha zusätzliche Abbauflächen beantragt. Mit der aktuellen Beteiligung wurden die Flächen auf ca. 32 ha reduziert. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind aktuell 29 ha Abbauflächen dargestellt.

#### 1. Kiesabbauflächen angrenzend an das Stadtgebiet

##### Fläche Ki 17 – Südlichwestlich des Irgertsheimer Sees – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Die Entscheidung die vorgeschlagene Vorrangabbaufläche Ki 17 aus dem Entwurf herauszunehmen **wird begrüßt**. Die Abbaufläche befindet sich außerhalb der westlichen Stadtgrenze im Gemeindegebiet Bergheim.

##### 2. Fläche Ki 27 – Südwestlich Zuchering nördlich B 16 – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Die ursprünglich 16,5 ha große Fläche, die östlich an eine bestehende Abbaufläche grenzt, wurde auf Anregung und Stellungnahme der Verwaltung auf ca. 5,5 ha verkleinert. Die vorgeschlagene

neue Abbaufäche wurde in der Vergangenheit vom dort tätigen Kiesabbauunternehmen bereits als künftige Abbaufäche angefragt. Der ca. 5,5 ha große Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung befindet sich nördlich der B16 bzw. Bahntrasse Ingolstadt – Donauwörth. Nördlich und östlich der vorgeschlagenen Fläche befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Mit der Verkleinerung der Fläche ist diese ca. 500 m vom Ortsrand Zuchering entfernt. Die im Flächennutzungsplan am südwestlichen Ortsrand von Zuchering dargestellten Wohnbauflächen, die bisher nicht entwickelt wurden befinden sich ca. 450 m von der neuen möglichen Abbaufäche. Die vorgeschlagene Abbaufäche selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An der südlichen Grenze befinden sich zwei Flächen, die nach einem Stadtratsbeschluss aus den 1980er Jahren als Flächen für den Naturschutz festgesetzt wurden (Flur-Nrn. 623 und 31 Gmkg. Winden) und Extensivgrünland mit Gehölzreihen umfassen. Die geplante Kiesabbaufläche besitzt ein großes Entwicklungspotential (z.B. für artenreiche Magerrasen) und sollte als mögliche Ausgleichsfläche für zukünftige Eingriffe (z.B. Baugebiete) eingeplant werden. Die Verkleinerung der Fläche folgt dem Vorschlag der Stadtverwaltung, daher bestehen **keine Bedenken** gegen die Abbaufäche Ki 27.

### 3. Fläche Ki 28 – Östlich Winden südlich der B 16 – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Die Fläche grenzt an eine bereits vor einigen Jahren ausgekiesete Abbaufäche im östlichen Anschluss, die im Regionalplan bereits als Vorrangfläche festgelegt war. Die mittlerweile abgebaute Fläche ist vollständig als offene Wasserfläche ausgebildet. Eine ursprünglich im damaligen Genehmigungsbescheid festgelegte überwiegende Wiederverfüllung wurde nicht umgesetzt, da dem Betreiber nicht genügend geeignetes Wiederverfüllmaterial zur Verfügung stand. Derzeit läuft noch ein Verfahren zur Festlegung der Rekultivierungsmodalitäten, wobei davon auszugehen ist, dass die bestehende Wasserfläche verbleibt und randlich an den Uferbereichen naturschutzfachliche Aufwertungen stattfinden.

Der Flächenvorschlag wurde von ca. 15,0 ha auf ca. 8,1 ha verkleinert. Westlich und südlich befinden sich landwirtschaftlichen Flächen. Der Ortsteil Winden ist ca. 370 m entfernt. Östlich der vorgeschlagenen Abbaufäche befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Norden wird die Fläche von einer untergeordneten Straßenführung begrenzt. Nördlich der Straße befindet sich eine Waldfläche die bis zur B 16 im Norden reicht. Nur durch eine Straße getrennt, befindet sich angrenzend ein als Biotop erfasster Waldbestand (Eichen-Hainbuchen-Wäldchen östlich von Winden). Dort wurde eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Vogelarten nachgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann einem Kiesabbau unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten zugestimmt werden: Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Wäldchen sollte am Nordrand der geplanten Abbaufächen ein adäquater Pufferstreifen (mind.30 Meter) eingehalten werden. Im Vorfeld ist eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. sind vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Die Abbaufäche sollte bereits im Vorfeld für anschließende Renaturierungsmaßnahmen strukturiert werden.

Das Entstehen einer weiteren großen Wasserfläche in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld ist an diesem Standort kritisch zu bewerten. Auf der zügig abgebauten Fläche wurden bisher keinerlei Rekultivierungsmaßnahmen oder sonstige Flächen aufwertende Maßnahmen seitens des Abbauunternehmens durchgeführt. Aus stadtplanerischer Sicht sollte der gesamte Landschaftsbereich südlich der B 16 bis zur südlichen Stadtgrenze weitgehend störungsfrei für die ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Obwohl generell davon auszugehen ist, dass aufgrund der Entfernung von ca. 370 m keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben sind, da der Abstand zur Siedlung mehr als 300 m beträgt, wird die Fläche in der Gesamtbewertung **abgelehnt**.

#### 4. Fläche Ki 30 – Südlich Seehof – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Bei der erneuten Beteiligung wurde die Fläche aus dem Entwurf zurückgenommen. Die Stadt Ingolstadt **begrüßt** diese Entscheidung.

#### 5. Fläche Ki 31 – südöstlich Seehof – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Gegenüber dem ersten Entwurf wurde die Fläche laut Umweltbericht und Plangraphik von ca. 11,3 ha auf die nördlichen 4,8 ha reduziert. In der Synopse der Abwägung der vorläufigen Stellungnahme wurde allerdings erläutert, dass, um einen ausreichenden Abstand zur im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauentwicklung einzuhalten und um Beeinträchtigungen der genannten Einrichtungen zur Naherholung zu minimieren, der Flächenvorschlag auf den südlichen Bereich reduziert wird. Aus der Sicht der Stadtverwaltung Ingolstadt sind hier Abwägung, Plandarstellung und Flächenberechnung fehlerhaft und nicht nachvollziehbar.

Der vorgeschlagene Flächenbereich befindet sich östlich einer dort bereits ausgekiesten Abbaufläche, die mittlerweile bis auf eine Wasserfläche im südwestlichen Flächenbereich weitgehend wiederverfüllt wurde. Die Rekultivierung soll bis 31.12.2030 abgeschlossen sein.

Die bestehende Wohnbebauung von Seehof ist unter Annahme, dass die nördliche Fläche entfällt nur ca. 150 m von der vorgeschlagenen Abbaufläche entfernt. Der laut Plandarstellung nördliche Flächenteil hat nur einen Abstand von 30 bis 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung. Der westliche Teilbereich der vorgeschlagenen Abbaufläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge“ dargestellt, der östliche Teilbereich als „landwirtschaftliche Fläche“. Zudem liegt die westliche Teilfläche innerhalb des Bereiches des Naherholungsgebietes Zuchering, das sich zusammensetzt aus dem Zucheringer Wäldchen im Norden und dem sogenannten Kempesee zusammen mit den bestehenden Grün-, Spiel- und Freizeitflächen am östlichen Ortsrand von Zuchering. Im südlichen Bereich wird die gesamte Fläche von einer ost-west verlaufenden 110kV- Freileitung und einer unterirdischen Ferngasleitung der Bayernnetze begrenzt. Bei einer möglichen Ausweisung ist eine vorherige Prüfung auf bodenbrütende Feldvögel wie Feldlerche oder Rebhuhn erforderlich und ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Außerdem müssten hier Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden.

Die Stadtverwaltung Ingolstadt geht davon aus, dass die Abbaufläche im Plan falsch dargestellt wurde. Es wird um eine Aufklärung gebeten, welcher Bereich laut Regionalplan verbleiben soll. Auch wenn der südliche Teil der Abbaufläche Ki 31 verbleiben soll, ist die künftige Abbaufläche nur ca. 150 bis 200 m von der bestehenden Wohnbebauung im Seehof entfernt. Zusätzlich sind Flächen betroffen, die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind und in vergleichbarer Entfernung zum möglichen künftigen Abbaugelände liegen. Daher reicht die Reduzierung der Fläche nicht, um 300 m Mindestabstand einzuhalten. Somit ist von einer Beeinträchtigung der dortigen Wohnnutzung und der Bewohner auszugehen. Auch Abstände zu geplanter Wohnbebauung sind zu berücksichtigen. Die Aussage aus der vorläufigen Stellungnahme der Verwaltung von 2021 die Fläche aus dem Regionalplan **herauszunehmen wird wiederholt**. Sollte die Fläche dennoch für den Kiesabbau freigegeben werden, sind Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen, da der Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m nicht eingehalten werden kann.

#### 6. Fläche Ki 32 – unmittelbar südlich der B 16 zw. geplanten Gewerbegebiet Weiherfeld-Ost und Stadtgrenze – bestehendes Vorranggebiet (Stadt Ingolstadt/Markt Manching)

Die Abbaufläche Ki 32 ist auf Ingolstädter Stadtgebiet ca. 2,4 ha groß und grenzt direkt im Norden

an die B 16. Die Abbaufäche Ki 32 mit dem südlich angrenzenden Teilbereich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Manching ist Teil eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes im Regionalplan. Im neuen Entwurf soll die Abbaufäche Ki 32 nach Osten auf dem Gemeindegebiet des Markt Manching auf insgesamt ca. 14,8 ha erweitert werden.

Nachdem die IFG Ingolstadt die Fläche beim vor Ort tätigen Kiesabbauunternehmen erworben hat, ist geplant, die Fläche mittelfristig einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Weiterhin wurde der IFG Ingolstadt vom Kiesabbauunternehmen mitgeteilt, dass der Kiesabbau im Bereich des „Zauner Weihers“ definitiv abgeschlossen sei. Aus diesen Gründen wurde bereits 2019 ein verbindliches Bauleitverfahren für ein Gewerbegebiet auf der angrenzenden Fläche eingeleitet.

Die Lage unmittelbar südlich der Bundesstraße und den vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsnutzungen im Umfeld der Fläche spricht gegen eine Auskiesung an dieser Stelle. Mit den vor Ort bereits vorhandenen Wasserflächen von ca. 35 Hektar würde langfristig mit den gesamten neu vorgeschlagenen Abbaufächen die zusammenhängende Wasserfläche auf etwa 50 Hektar anwachsen und möglicherweise zu kleinklimatischen Veränderungen im nahen Umfeld – z.B. eine vermehrte Nebelbildung in direkter Nähe zu der vielbefahrenen Bundesstraße – führen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt sowie der IFG und stehen für eine Ausweisung als Kiesabbau nicht zur Verfügung. Zudem wurde eines der drei Grundstücke ins Ökokonto der Stadt Ingolstadt eingebucht. Der Flächenvorschlag wird daher in der Gesamtbetrachtung **wiederholt abgelehnt**.

#### 7. Fläche Ki 110 – westlich Hagau bzw. nördlich Lichtenau (Gemeinde Weichering) an der Stadtgebietsgrenze – vorgeschlagenes Vorbehaltsgebiet

Die Abbaufäche Ki 110 ist ca. 7 ha groß und liegt direkt an der westlichen Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weichering. Nach Süden und Westen wird die vorgeschlagene Abbaufäche von der Stadtgebietsgrenze umgeben, im Osten von einer untergeordneten Ortsverbindungsstraße. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. der westlichste Bereich an der Stadtgrenze als „landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge“ dargestellt.

Die vorgeschlagene Abbaufäche liegt im nördlichen Anschluss an bereits ausgekieseten Abbaufächen eines dort im Gemeindebereich Weichering ansässigen Kiesabbauunternehmens. Die nicht wiederverfüllten Wasserflächen reichen fast bis an die Stadtgrenze und sind dort randlich mit heimischen Gehölzen bestanden. Am bestehenden Betriebsstandort befinden sich das Kieswerk mit einer Wasch- und Sortieranlage und ein angrenzendes Betonmischwerk. Neben der vorgeschlagenen Abbaufäche Nr. 110 im Stadtgebiet, im Umfeld des dortigen Kiesabbaus, sind eine weitere Abbaufäche westlich (Ki 24 Vorrangfläche) sowie eine zweite südlich (Ki 111 Vorbehaltsfläche) des jetzigen Betriebsstandortes – beide auf der Flur Weichering in der aktuellen Regionalplanfortschreibung enthalten.

Bei der ersten Beteiligung hat die Verwaltung der Stadt Ingolstadt auf eine in Ost-West Richtung verlaufenden unterirdischen Ferngasleitung hingewiesen. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, sodass die nördliche Teilfläche herausgenommen wurde.

Eine Wohnbauflächenentwicklung im näheren Umfeld der vorgeschlagenen Fläche ist auf städtischer Seite nicht zu erwarten. Eine künftige Siedlungserweiterung südlich/südwestlich von Hagau ist nach derzeitiger Kenntnis ebenfalls nicht wahrscheinlich. Eine Lärm- oder Staubbelastung durch einen Abbau der Fläche dürfte keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Ortsteiles Hagau haben.

Aus städtebaulicher als auch umweltfachlicher Sicht wäre ein **Abbau an diesem Standort grundsätzlich vorstellbar**, wobei wiederum auf den dauerhaften Verlust von Ackerflächen hingewiesen wird, an deren Stelle großflächig Wasserflächen entstehen werden. Ein Abbau auf der Fläche muss darüber hinaus in Abhängigkeit mit der genehmigten bzw. den weiteren, vorgeschlagenen Abbauflächen im Umfeld betrachtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dieser geplanten Abbaufläche. Hinzuweisen ist auf das Biotop „Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweihers nordöstlich von Lichtenau“. Bei den geplanten Arbeiten zum Kiessabbau dürfen diese Gebiete nicht geschädigt oder verändert werden. Weiterhin befindet sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufläche ein wertvolles Kammolchgewässer. Der Kammolch ist eine gefährdete, nach Bundesnaturschutzgesetz streng europaweit geschützte Art (FFH-Richtlinien). Bei der Rekultivierung sollten Flachwasserzonen mit Ausrichtung auf Amphibienförderung angelegt werden, um zu einer möglichen Stabilisierung und Erhöhung des Kammolchvorkommens beizutragen. Im Vorfeld ist eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. sind vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen.

#### 8. Fläche Ki 38 – südöstlich des IN-Campus bzw. dem Sportpark (Gemeinde Großmehring) an der Stadtgebietsgrenze – vorgeschlagenes Vorranggebiet

Direkt südöstlich an den IN-Campus sowie den Sportpark angrenzend ist auf Großmehring Flur das Vorranggebiet Ki 38 geplant. Zu berücksichtigen ist hierbei das Heranrücken an den Siedlungsbestand Ingolstadts.

#### **IV. Kurzzusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Ingolstadt**

Die beschriebenen fünf Flächenvorschläge – drei neue Vorrangflächen (Ki 27, Ki 28 und Ki 31), eine neue Vorbehaltsfläche (Ki 110) sowie eine bestehende Vorrangfläche (Ki 32) haben insgesamt eine Fläche von ca. 32 ha und liegen ausschließlich im südlichen Stadtgebiet, alle in unmittelbarer Nähe nördlich oder südlich der B 16 bzw. der parallel dazu geführten Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth. Damit ist eine Vorbelastung der Landschaft bzw. des dortigen Umfeldes gegeben.

Im südlichen Stadtgebiet sind Flächenausweisungen gewerblicher Art oder für Sondernutzungen (SO-Flächen) gerade auch aufgrund der vorhandenen guten überörtlichen Verkehrsanbindung durch die Bundesstraße – dem 4-streifigen Ausbau zwischen Neuburg und dem Autobahnanschluss Manching geplant. Auch künftige Wohnbauflächenausweisungen in den, in der Nähe der geplanten Auskiesungsflächen liegenden Ortsteilen, könnten durch die Festlegung von Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen möglicherweise nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand (z.B. aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen) umgesetzt werden.

Auf die bestehenden Wohngebiete in den in der Nähe liegenden Ortsteilen sind generell Belastungen durch Lärm- und Staubentwicklung beim Abbau und Abtransport nicht auszuschließen. Die Bewohner der umliegenden Ortsteile haben bereits in der Vergangenheit signalisiert, dass sie weiterem Kiesabbau im Umfeld und damit künftigen Kiesabbauflächen kritisch gegenüberstehen.

Andererseits hat die Stadt Ingolstadt ein enormes Siedlungswachstum und der Rohstoff Kies/Sand kommt bei den meisten Baumaßnahmen zum Einsatz und wird dringend benötigt. Daher ist eine Rohstoffverfügbarkeit vor Ort notwendig und trägt auch zu kurzen Transportwegen bei. Vorrangig sind aus städtebaulicher Sicht die Abbauflächen zu bevorzugen, die einen gewissen Abstand, in der Regel sind ab 300 m keine Beeinträchtigungen der Wohnnutzung zu erwarten, zu den bestehenden Siedlungsbereichen aufweisen und die zudem aus umweltfachlicher Sicht keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beanspruchen oder beeinträchtigen. Die ackerbaulich genutzten Flächen werden laufend weniger, vor allem die noch vorhandenen zusammenhängenden größeren landwirtschaftlichen Flächenkulissen, die mehr und mehr zerschnitten werden und stän-

dig im Rückgang sind, sollten dabei Beachtung finden.

Die Flächen 28, 31 und 32 werden aus den beschriebenen Gründen abgelehnt.

Den Änderungen auf den Abbauflächen Ki 27, Ki 30 und Ki 110 kann zugestimmt werden. Die Gesamtgröße der Flächen 27 und 110 beträgt ca. 12,5 ha. Bei der Abbaufläche Ki 110 sind die erwähnten naturnahen Flächen im näheren Umfeld zu berücksichtigen. Ein möglicher Abbau sollte erst nach vollständiger Auskiesung der genehmigten Flächen westlich des Kieswerkes erfolgen.

Vor einer eventuellen Ausweisung von Abbauflächen sind diese im Hinblick auf Renaturierungsmaßnahmen zu strukturieren. Auch müssen neue Abbauflächen in enger Absprache mit den Naturschutzbehörden konzipiert werden und ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

#### Hinweis zum Immissionsschutz:

Es ist vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten (7:00 bis 17:00 Uhr) stattfindet und die eingesetzten Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Falls weitere Anlagen z.B. auf anderen Abbauflächen oder in Gewerbegebieten in der Nähe sind, ist die Summenwirkung der Geräusche zu berücksichtigen. Dadurch können etwa bei 3 schalltechnisch vergleichbaren Betrieben schon nahezu doppelt so große Abstände notwendig werden. Geringere Abstände sind im Einzelfall möglich, wenn Abschirmungen vorhanden sind oder angelegt werden. Zur Feststellung ihrer Wirkung sind aber Detailuntersuchungen erforderlich. Die spätere Genehmigungsfähigkeit sollte deshalb nicht durch Unterschreitung der Abstände in Frage gestellt werden, solange nicht entsprechende Untersuchungsergebnisse vorliegen. Neben den Siedlungsgebieten sind auch Einzelanwesen im Außenbereich zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlicher Nutzung werden sie meist Mischgebieten gleichgesetzt; eine geringere Lärmvorbelastung kann aber auch die Einstufung als Wohngebiet rechtfertigen. Für sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie z.B. Campingplatzgebiete oder Kleingartenanlagen sind Hinweise zur Beurteilung des Schutzanspruches dem Beiblatt zur DIN 18005 vom Mai 1987 zu entnehmen.

#### Allgemeiner Hinweis vom Umweltamt der Stadt Ingolstadt:

Laut dem derzeit gültigen Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen kann eine Nassverfüllung mit Fremdmaterial in **neuen** Kiesabbaugebieten nur genehmigt werden, wenn

1. der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und
2. die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Nassverfüllung liegt vor, wenn der Verfüllungsbereich im Grundwasser, d. h. in der gesättigten Grundwasserzone einschließlich der Grundwasserwechselzone bis 1,5 Meter über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiel liegt.

Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an das Verfüllmaterial ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Da geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert.

Zu den Gründen des öffentlichen Interesses an einer Nassverfüllung zählen insbesondere Sicherheitsanforderungen oder Vorgaben aus bestehenden oder neu entwickelten Konzepten und Planungen:

1. Mit den Wasserwirtschaftsämtern abgestimmte Planungen und Nutzungskonzepte wie Gewässerentwicklungspläne, Hochwasserschutz- und Gewässernutzungskonzepte;

2. Sicherheitsanforderungen, wie die Verhütung des Vogelschlags in den Einflugschneisen von Flugplätzen;
3. Überörtliche Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
4. Abbaubedingte Nutzungskonzepte oder Sicherheitsanforderungen, wie für die Gewässerherstellung notwendige Teilverfüllungen zur Böschungs- und Ufergestaltung;
5. Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten und der Bauleitplanung, soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht.

Somit wird es bei neuen Abbaugebieten wohl zu bleibenden Wasserflächen kommen, zumal im Umweltbericht zum Entwurf der Regionalplanung bei allen o.g. Flächen im Stadtgebiet als Folgenutzung Landschaftssee naturorientiert oder extensive Erholung und teilweise noch Biotopentwicklung vorgesehen ist. Nur bei den Flächen Nr. 31 und Nr. 32 wird zusätzlich auch noch Wiederverfüllung, extensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Wiederverfüllung, gewerbliche Nutzung, extensive landwirtschaftliche Nutzung, Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien angeführt.

#### Anlagen:

Plan vorgeschlagene Kiesabbauflächen Ingolstadt Süd - Luftbild (Anlage 1)

Plan vorgeschlagene Kiesabbauflächen Ingolstadt Süd - Flächennutzungsplan (Anlage 2)

Auszug Begründungskarte Siedlung und Versorgung (Anlage 3)